

Sitzungsvorlage

Datum: 06.03.2019
Drucksache Nr.: **19/0098**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.04.2019	öffentlich / Vorberatung
Rat	15.05.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Verkaufsoffener Sonntag 2019 anlässlich des 'Hangelarer Spektakels' - Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG folgende Entscheidung:

„Es wird die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2019 erlassen.“

Sachverhalt / Begründung:

Zur sonntäglichen Ladenöffnung wurde die Durchführung vom Werbekreis Hangelar e.V. für das Hangelarer Spektakel beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter

Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

Bei dem traditionellen Straßenfest in Ortsteil Hangelar (27. Auflage) handelt es sich zweifelsohne um einen Anlass, der eine sonntägliche Ladenöffnung rechtfertigt.

Die Veranstaltung steht im Vergleich zur Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund.

Nach Beobachtung der Vorjahresveranstaltungen durch Verwaltung, Polizei und Veranstalter, ist - wie in den Vorjahren - mit einem Besucheraufkommen von ca. 20.000 Menschen je Veranstaltungstag zu rechnen. Die Veranstaltungsfläche des Hangelarer Spektakels beläuft sich auf ca. 7.500 m². Dem gegenüber werden die Besucherzahlen bei einer „normalen Ladenöffnung“ auf täglich ca. 2.000 Personen nach eigener Schätzung des Werbekreises (Veranstalter; Zusammenschluss der Einzelhändler in der Kölnstraße) angegeben und seitens der Verwaltung als glaubhaft angesehen. Die Verkaufsfläche in dem von der Ladenöffnung betroffenen Bereich beläuft sich auf ca. 2.500 m². Durch die räumliche Eingrenzung des Bereichs, in denen die Geschäfte geöffnet haben dürfen, ist der enge räumliche Bezug zu der Veranstaltung gegeben. Die vorgesehene Ladenöffnung im Ortsteil Hangelar bezieht sich nur auf den Bereich der Kölnstraße (gleichzeitig Veranstaltungsfläche) und unmittelbar angrenzende Straßen. Nur im Einmündungsbereich dieser Straßen in die Kölnstraße befinden sich vereinzelt Geschäfte, die der Veranstaltungsfläche quasi zuzurechnen sind.

Der Hauptgottesdienstzeit an dem betreffenden Sonntag wird Rechnung getragen.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW für eine entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung sind nach Auffassung der Verwaltung erfüllt.

Die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage im Rahmen der Anhörung von Gewerkschaften, Verbänden und Kirchen eingegangenen Stellungnahmen sind beigelegt. Bis zum Sitzungstag noch eingehende Stellungnahmen werden nachgereicht.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.